

Bericht über die Kassenprüfung

beim

**Eigenbetrieb Wasserwerke
Pohlheim**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Organisation der Rechnungslegung.....	2
2.1 Kassenwesen.....	2
2.2 Finanzbuchhaltung.....	2
2.3 Kundenabrechnungssystem	3
3. Prüfungsdurchführung	4
3.1 Art und Umfang der Prüfung	4
3.2 Bank- und Darlehenskonten.....	4
3.2.1 Bankkonten	4
3.2.2 Darlehenskonten.....	5
3.3 Offene Posten	6
3.4 Stand der Realisierung der wesentlichen Erlöse.....	6
4. Bescheinigung des Kassenprüfers.....	7
5. Anlagenverzeichnis.....	8

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim hat uns mit Beschluss vom 11. November 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim – folgend als Wasserwerke oder Eigenbetrieb bezeichnet – beauftragt.

Die Auftragserteilung erfolgte mit Schreiben vom 10. Januar 2022; sie beinhaltete die Durchführung der Kassenprüfung.

Die Kassenprüfung wurde von uns am 18. Mai 2022 nach berufsüblichen Grundsätzen durchgeführt, wobei wir die betriebsindividuellen Regelungen und die rechtlichen Bestimmungen beachtet haben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Kassenprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Kassenprüfungsbericht enthält im Abschnitt 2 Erläuterungen zur Organisation des Rechnungswesens.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind im Abschnitt 3 dargestellt. Die von uns erteilte Bescheinigung befindet sich in Abschnitt 4.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 1 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017" maßgebend.

2. Organisation der Rechnungslegung

2.1 Kassenwesen

Der Eigenbetrieb führt keine Barkasse.

2.2 Finanzbuchhaltung

Die Abwicklung der Finanzbuchhaltung erfolgt durch den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke – folgend als ZMW bezeichnet – im Rahmen des zwischen der Stadt Pohlheim und dem ZMW geschlossenen Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrags vom 31. Dezember 2013 auf dessen EDV-Anlage. Seit dem 1. Januar 2015 setzt der ZMW das Programm „CS.FB_Finanzbuchhaltung“ der Fa. Schleupen AG, Moers, ein. Beim Online-Banking kommt das Programm „SFirm“ zum Einsatz.

Für das Programm „CS.FB_Finanzbuchhaltung“ der Fa. Schleupen AG, Moers, liegt eine Bescheinigung der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vom 10. September 2013 über eine auf der Grundlage des IDW Prüfungsstandards „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) durchgeführte Prüfung vor. Danach ermöglicht die Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung.

Verantwortlich für die Finanzbuchhaltung ist der stellvertretende kaufmännische Abteilungsleiter Herr Schüßler.

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs stehen folgende Instrumentarien zur Verfügung:

Online-Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr mit der Hausbank des Eigenbetriebs, der Sparkasse Gießen, wird in aller Regel als „Online-Banking-Verfahren“ über das Internet abgewickelt.

Überweisungen, Scheckzahlungen u. ä.

Vereinzelt werden Einzel- oder Sammelüberweisungen ausgestellt und per Post der Bank zur Ausführung zugesandt. Scheckzahlungen erfolgen in der Regel dann, wenn keine Bankverbindung bekannt ist.

Lastschriftmandate

SEPA-Lastschriftmandate werden beispielsweise für wiederkehrende Leistungen von Lieferanten (z. B. für Energiebezug, Wasser, Abwassergebühren u. ä.), für wiederkehrende Abgaben (Steuern, Umlagen, Sozialversicherungen usw.) sowie für Zins- und Tilgungsleistungen von Darlehen erteilt.

Für die einzelnen Instrumentarien der Zahlungsabwicklung sieht die Arbeitsanweisung Nr. 27 des ZMW in Abschnitt 5 entsprechende Sicherungsvorkehrungen, Buchungsanweisungen sowie Zuständigkeitsregelungen vor, die einzuhalten bzw. zu beachten sind. Diese gilt in der Fassung vom 1. Januar 2021.

In der Arbeitsanweisung Nr. 1 der Wasserwerke „Vollmachten“ mit Stand 1. März 2022 sind die Vollmachten zur Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung geregelt.

2.3 Kundenabrechnungssystem

Die Leistungen des Eigenbetriebes werden seit dem 23. Januar 2016 mit dem Abrechnungssystem CS.VA der Fa. Schleupen AG, Moers, abgerechnet.

Der Eigenbetrieb wendet das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG) an.

3. Prüfungsdurchführung

3.1 Art und Umfang der Prüfung

Die Kassenprüfung haben wir in Anwendung der Grundsätze des § 131 Abs. 1 HGO nach berufüblichen Grundsätzen am 18. Mai 2022 in den Geschäftsräumen des ZMW in Gießen durchgeführt.

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs, Herr Girin, stellte uns die für unsere Prüfungsarbeiten erforderlichen Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zur Verfügung und erteilte uns, neben Mitarbeitern aus der Finanzbuchhaltung, die gewünschten Auskünfte.

3.2 Bank- und Darlehenskonten

3.2.1 Bankkonten

Die von den Wasserwerken unterhaltenen laufenden Konten weisen zum 30. April 2022 folgende Guthaben aus:

Alle Beträge in Euro	Konto-Nr.	30. April 2022
Sparkasse Gießen	242027431	62.328,49
Sparkasse Gießen	42070325	0,00

Alle Bewegungen auf den Bankkonten waren zum Prüfungszeitpunkt in der Finanzbuchhaltung gebucht. Die Kontostände gemäß den Bankauszügen stimmten mit den zugehörigen Sachkontensalden daher überein.

Wir haben wegen des höchsten im Prüfungszeitraum ausgewiesenen Sollsaldos zum 4. Februar 2022 von -35.680,19 Euro die haushaltsrechtliche Zulässigkeit der Kontokorrentverbindlichkeiten und die Liquidität des Eigenbetriebs überprüft.

Die Kontokorrentverbindlichkeiten sind durch die von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschlüssen vom 11. Dezember 2020 für das Jahr 2021 und vom 16. Dezember 2021 für das Jahr 2022 festgestellten Wirtschaftspläne und die durch den Landkreis Gießen mit Bescheiden vom 5. Februar 2021 für 2021 und vom 19. Januar 2022 für 2022 ausgesprochenen Genehmigungen zur Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 105 Abs. 1 und 2 HGO in Höhe von bis zu insgesamt 500.000,00 Euro rechtlich zulässig eingegangen worden.

Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes gemäß § 106 Abs. 1 HGO ist durch diesen genehmigten Kassenkredit und durch die in Abschlägen eingehenden Erträge aus Gebühren und sonstige Erträge gesichert.

3.2.2 Darlehenskonten

Die aktuellen Salden der zum Zeitpunkt der Prüfung bestehenden Darlehen laut Finanzbuchhaltung wurden auf der Grundlage der aus den Darlehensakten in dem Buchhaltungssystem aufgebauten Darlehensverwaltung abgestimmt. Abweichungen wurden dabei nicht festgestellt; mithin wurden die Zins- und Tilgungsleistungen vom Eigenbetrieb planmäßig erbracht.

Die Veränderung der Darlehensvaluten zum 30. April 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021 haben wir in der Finanzbuchhaltung nachvollzogen. Sie ist dort spiegelbildlich zu den Darlehensakten dargestellt.

Der Darlehenssaldo hat sich zum 18. Mai 2022 planmäßig entwickelt.

In der Zeit vom 14. Juli 2021 bis zum Zeitpunkt der Prüfung sind keine Darlehen neu aufgenommen worden. Der 2. Teilbetrag eines KfW Darlehen aus 2021 in Höhe von 250.000,00 Euro wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Darlehen sowie die richtige buchhalterische Erfassung und Buchung wurden überprüft; es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3 Offene Posten

Wir haben im Rahmen der Kassenprüfung den Stand der Einziehung der auf der Grundlage der Gebühren- und Beitragssatzungen der Stadt Pohlheim erfolgten Zahlungsanforderungen überprüft.

Bei den Forderungen haben wir alle Forderungen mit einer Forderungssumme von mehr als 2.000,00 Euro, deren Fälligkeit mehr als 30 Tage vor dem 30. April 2022 gelegen hat, einer Detailüberprüfung unterzogen. Alle offenen Forderungen sind in einer Offenen-Posten-Liste erfasst, auf deren Grundlage die jeweils notwendige Verfahrensentscheidung getroffen wird.

Bei einem Gesamtbestand der offenen Posten in Höhe von 49.818,17 Euro waren dies vier Einzelposten mit einer Gesamtsumme in Höhe von 22.917,90 Euro. Davon befinden sich derzeit drei Forderungen in Höhe von 11.969,70 Euro im Mahnverfahren. Eine Forderung über 10.948,20 Euro wurde zum 18. Mai 2022 ausgeglichen.

Säumniszuschläge analog § 240 Abgabenordnung werden seit der Einführung der Verbrauchsabrechnungssoftware CS.VA (Tz. 2.2) bei eingetretener Säumnis erhoben. Die technische Umsetzung durch Implementierung in das geregelte Mahnverfahren ist erfolgt. Sie ist so ausgestaltet worden, dass mit der 2. Mahnung die Festsetzung und Erhebung von Säumniszuschlägen durchgeführt wird.

3.4 Stand der Realisierung der wesentlichen Erlöse

Alle Beträge in Euro	Soll laut Wirtschaftsplan 2022	Ist-Stand am 30. April 2022
Erlöse aus Wasserlieferung	1.764.000,00	407.500,58
Erlöse aus Abwasserbeseitigung einschl. Niederschlagswassergebühr	2.677.000,00	620.982,96

Der Stand der Realisierung entspricht der Planung. Bei der Abwasserbeseitigung beinhaltet der Ist-Stand neben den regulären je Quartal fällig werdenden Beträgen auch die zum 1. Juli eines Jahres fällig gestellten Einmalzahlungen zum Beispiel für das Straßenentwässerungsentgelt der Stadt Pohlheim.

4. Bescheinigung des Kassenprüfers

Wir haben die Kassenführung und -verwaltung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim, auftragsgemäß einer Kassenprüfung unterzogen. Die Kassenführung und -verwaltung liegt in der Verantwortung des Betriebsleiters sowie des mit der Geschäftsbesorgung beauftragten Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und -verwaltung abzugeben.

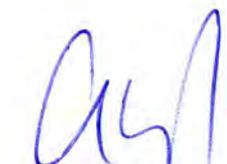
Dabei haben wir unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die zu der Annahme veranlassen, dass die Kassenführung und -verwaltung nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Kassenprüfung bescheinigen wir, dass uns bei der Durchführung der Kassenprüfung keine Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften durch die Betriebsleitung, den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke oder dessen verantwortliche Mitarbeiter bekannt geworden sind.

Biedenkopf, 20. Mai 2022



Michael Lenz
Wirtschaftsprüfer



Christof Heß
Wirtschaftsprüfer

5. Anlagenverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässigen verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.